

26.02.14

Vk - AS - G - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Bei der Anwendung der zur der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) getroffenen Regelungen hat sich Änderungsbedarf ergeben. So hat die Heraufsetzung des Mindestalters für die Klassen C, CE, D und DE zu Nachwuchsproblemen bei Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes geführt. Ferner stehen die fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen nicht im Einklang mit den Mindestaltersregelungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Recht. Außerdem wurde in der Zwischenzeit mit der Richtlinie 2013/47/EG der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 261/ vom 3.10.2013, S. 29) die 3. EU-Führerscheinrichtlinie hinsichtlich der Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse A geändert. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass insbesondere zur Besitzstandswahrung noch einige insbesondere klarstellende Regelungen erforderlich sind. Mit dieser Verordnung sollen daher weitere Regelungen als Folge der Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie getroffen werden.

Aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union zum 01.07.2013 ist eine Änderung des Führerscheinmusters erforderlich. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Ziffer 12 der Legende des Führerscheins redaktionell neu gefasst werden.

Zum 31.12.2014 endet die Frist nach der der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst als amtlich anerkannte Stelle für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe gelten. Diese bedürften daher ab dem 01.01.2015 der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Um die dadurch entstehende Belastung sowohl für diese Hilfsorganisationen als auch für die Anerkennungsbehörden zu vermeiden, sollen künftig Stellen, die bereits von einem Unfallversicherungsträger für die betriebliche Prävention anerkannt sind, als anerkannt gelten.

Am 7. August 2009 ist das Akkreditierungsstellengesetz (AKKStelleG) in Kraft getreten. Die Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem AKKStelleG ist zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die bisher tätigen Akkreditierungsstellen dürfen seit diesem Zeitpunkt keine Akkreditierungen mehr durchführen. Bis zum 1. Januar 2010 hatte die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Aufgabe, die Akkreditierung durchzuführen für die Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung, Technische Prüfstellen sowie Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Krafftahreignung durchführen (vgl. § 72 FeV). Es ist sinnvoll, die Qualitätssicherung im Fahrerlaubniswesen, die bisher durch das Fachwissen der BASt und die Qualitätsstandards gewährleistet wurden, aufrechtzuerhalten und die BASt auch weiterhin mit diesem Aufgabengebiet zu betrauen.

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftahreignung (Anmerkung: künftig Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung) wurden dem Stand der Wissenschaft entsprechend überarbeitet. Bevor die überarbeitete Fassung jedoch angewendet werden kann, müssen die in der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelten Anforderungen an die Fahreignung ebenfalls entsprechend dem Stand der Wissenschaft überarbeitet werden. In diesem Rahmen soll auch der rechtliche Status der Begutachtungsleitlinien in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geregelt werden, damit diese verbindlich anzuwenden sind.

Ferner sollen mit dieser Verordnung erste Ergebnisse der Reform der medizinisch-psychologischen Untersuchung umgesetzt und Erleichterungen bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit der Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktsystems werden noch einige Ergänzungen vorgenommen: Im Wesentlichen werden ein einheitliches Muster der Teilnahmebescheinigung für das

Fahreignungsseminar sowie Genehmigungsvoraussetzungen für ein Qualitätssicherungssystem in diesem Bericht geregelt. Damit wird eine Zusage des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) an den Bundesrat erfüllt.

Darüber hinaus hat sich bei der Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Optimierungsbedarf gezeigt.

Schließlich soll eine Regelung für die bislang auf einer Ausnahmegenehmigung beruhende rote Farbgebung der Signalgeber der Dienstfahrzeuge des Bundesamtes für Güterverkehr getroffen werden. Außerdem müssen in Kraftfahrzeugen mitzuführende Warnwesten der bisherigen Norm DIN EN 471:2003+A1:2007, Ausgabe März 2008 oder der neuen Norm EN ISO 20471:2013 entsprechen. In Bezug auf die Übergangsvorschrift in § 72 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung muss klargestellt werden, dass diese auch ggf. erlassene Nachrüstvorschriften umfasst.

B. Lösung

Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung, der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, der Prüfungsordnung für Fahrlehrer, der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, um die unter A. genannten Ziele zu erreichen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen und damit Fortbestehen der unter A. geschilderten Auswirkungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern können Kosten in geringer Höhe entstehen, wenn sie sich im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung oder bei der

Urinabgabe für Abstinenzbelege für ein Verfahren zur eindeutigen Identifizierung des Urins als Alternative zum Urinieren unter Aufsicht entscheiden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Künftig ist die Bestätigung der Eignung der in der medizinisch-psychologischen Untersuchung eingesetzten psychologischen Testverfahren erforderlich. Da noch nicht absehbar ist, für wie viele medizinisch-psychologische Testverfahren eine Eignung beantragt wird und wie diese Testverfahren ausgestaltet sind, kann gegenwärtig keine qualifizierte Aussage über den zu erwartenden Erfüllungsaufwand getroffen werden.

Aufgrund des Wegfalls des Erfordernisses einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird die Wirtschaft in Höhe von 122 171 Euro entlastet.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderung der Führerscheinmuster entstehen der Bundesdruckerei Anpassungskosten von ca. 10 000 Euro für die Anpassung der Druckvorlagen.

Entsprechend der Wirtschaft wird die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren auch bei der Verwaltung in Form von einer Antragsbearbeitung und Antragsbescheidung Aufwand verursachen. Auch hier kann gegenwärtig keine qualifizierte Aussage über den zu erwartenden Erfüllungsaufwand getroffen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 78/14

26.02.14

Vk - AS - G - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 26. Januar 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

**Zehnte Verordnung zur Änderung
der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften***

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), auf Grund

- des § 4a Absatz 8 Satz 8, des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, e, g, h, j, k, m, n, q, r, s, v, w und x, Nummer 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7, des § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5, des § 26a Absatz 1 Nummer 2 und des § 30c Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, d, k, n und x zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 4a Absatz 8, § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n, s und w sowie § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 5, 6 und 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), § 6a Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 26a Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden sind, § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 4 Absatz 3, des § 6 Absatz 3, des § 11 Absatz 4, des § 18 Absatz 4 und des § 34 Absatz 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 4

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) und der Richtlinie 2013/47/EG der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 261/ vom 3.10.2013, S. 29)

Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie § 34 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden sind,

- des § 23 Absatz 2 des Fahrlehrgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S.3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern“

b) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar“.

c) In der Überschrift des Abschnittes IV. wird das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Begutachtung“ ersetzt.

d) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung“

e) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“

f) In der Angabe zu § 72 wird das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Begutachtung“ ersetzt.

g) der Abschnitt Anlagen“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird folgende Angabe zu Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Absatz 5)“.

bb) Die Angabe zu Anlage 14 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 14 Voraussetzung für die amtliche Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (zu § 66 Absatz 2)“.

cc) Die Angabe zu Anlage 15 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 15 Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (zu § 70 Absatz 2)“.

dd) Nach der Angabe zu Anlage 16 werden folgende Angaben zu den Anlagen 17 und 18 angefügt:

„Anlage 17 Inhalte der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge (zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a)

Anlage 18 Teilnahmebescheinigung (zu § 44 Absatz 1)“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 1a folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Kleinkrafträder bis 45 km/h der Klasse L1e nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1), wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) führt,“ durch die Wörter „Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) oder ein Kleinkraftrad, das den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b entspricht, führt,“ ersetzt.

4. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.“

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden unter der laufenden Nummer 9 in der Spalte Mindestalter in Buchstabe b die Wörter „nur für die Klasse D“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von den Nummern 7 und 9 der Tabelle in Satz 1 beträgt das Mindestalter für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C 18 Jahre und der Klasse D 21 Jahre im Falle

1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten eingesetzt werden und
2. von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.“

6. In § 11 Absatz 5 werden die Wörter „Anlage 15“ durch die Wörter „Anlage 4a“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A2, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 sind, wird die Fahrerlaubnis der Klasse A2 unter der Voraussetzung erteilt, dass sie ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen haben (Aufstieg). Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.“

8. In § 17 Absatz 6 Satz 2 werden vor der Buchstaben-Zahlen-Folge „C1“ die Buchstaben „BE“ eingefügt.

9. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden in der Klammer die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

10. Dem § 24a Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer eines bereits verlängerten Führerscheins ist das Datum des Tages, an dem die vorangegangene Befristung endet. Satz 2 gilt auch, wenn die Gültigkeit des Führerscheins bei Antragstellung noch gegeben oder bereits abgelaufen ist.“

11. In § 25a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „EU- oder EWR-Fahrerlaubnis“, die Wörter „nach einem ab dem 1. Januar 1999 zu verwendenden Muster“ eingefügt.

12. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im letzten Satzteil wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.“

c) In Absatz 3a wird in Satz 1 im letzten Satzteil die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus der Entscheidung vom 25. August 2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 270 vom 10.10.2008, S. 31)“ durch die Wörter „aus dem Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2012 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 19 vom 22.01.2013, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „AM,“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bbb) In Nummer 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die den Vorbesitz einer anderen Klasse voraussetzt, wenn die Fahrerlaubnis dieser Klasse nach den Nummern 1 bis 8 im Inland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 9 gilt auch, wenn sich das Fehlen der Berechtigung nicht unmittelbar aus dem Führerschein ergibt.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2, 2a und 3“ gestrichen.

15. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar

Macht die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Möglichkeit der Qualitätssicherungssysteme nach § 4a Absatz 8 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 34 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes Gebrauch, hat sie ein Qualitätssicherungssystem für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme anzuerkennen oder ein Qualitätssicherungssystem für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zu genehmigen, wenn

1. der Antragsteller oder bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Personen über die für den Betrieb des Qualitätssicherungssystems erforderliche Zuverlässigkeit verfügen,
2. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers des Qualitätssicherungssystems gewährleistet ist,
3. Verfahren zur Qualitätssicherung vorgesehen und dokumentiert sind, die sicherstellen, dass
 - a) wenigstens alle zwei Jahre eine Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 17 bei dem Anbieter von Fahreignungsseminaren oder von Einweisungslehrgängen vor Ort durchgeführt wird,
 - b) das zur Prüfung nach Buchstabe a eingesetzte Personal über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um sachgerecht beurteilen zu können, ob die Anforderungen nach Anlage 17 erfüllt werden,
 - c) der Anbieter von Fahreignungsseminaren oder von Einweisungslehrgängen aus dem Qualitätssicherungssystem ausgeschlossen wird, wenn er die gesetzlichen Anforderungen für die Durchführung von Fahreignungsseminaren oder Einweisungslehrgängen nicht mehr erfüllt und der Mangel nicht unverzüglich beseitigt wird,
 - d) der Antragsteller der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Aufnahme eines Anbieters von Fahreignungsseminaren oder von Einweisungslehrgängen in das Qualitätssicherungssystem und dessen Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Qualitätssicherungssystem nebst der dafür wesentlichen Gründe unverzüglich mitteilt,
 - e) bei der Durchführung der Qualitätssicherung die geltenden Datenschutzbestimmungen nach den Landesdatenschutzgesetzen sowie landesrechtliche, bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und, soweit der Datenschutz nicht durch Landesrecht geregelt ist, nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie bundesrechtliche, bereichsspezifische Datenschutzvorschriften eingehalten werden,
 - f) eine Dokumentation der Durchführung der Qualitätssicherung erfolgt und
 - g) die nach Landesrecht zuständige Behörde jederzeit Einsicht in die Dokumentation über die Durchführung der Qualitätssicherung nehmen kann,

und

4. mindestens eine der folgenden Maßnahmen vorgesehen und dokumentiert ist, die der Erhaltung des Qualitätsniveaus des Fahreignungsseminars dienen:
- a) ergänzende Fortbildungen,
 - b) Auswertungen der Seminare durchführungen,
 - c) institutionalisierter fachlicher Austausch oder
 - d) eine der den vorgenannten Maßnahmen gleichwertige Maßnahme.“

16. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 18 zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszustellen. Die Bescheinigung ist von den Seminarleitern beider Teilmaßnahmen und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist und der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner besitzt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „neben dem nach § 25 ausgestellten Führerschein“ durch die Wörter „neben der nach einem ab dem 1. Januar 1999 zu verwendenden Muster ausgestellten EU- oder EWR-Fahrerlaubnis“ ersetzt.

18. In § 48a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

19. In § 59 Absatz 4 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der dem Semikolon folgende zweite Halbsatz gestrichen.

20. Die Überschrift des Abschnittes IV. wird wie folgt gefasst:

„IV. Anerkennung und Begutachtung für bestimmte Aufgaben“

21. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung“

- (1) Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Aufsicht ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde wahrzunehmen.
- (2) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers für den Träger und seine Begutachtungsstellen erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 14 sowie der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkB1. S. 110 ff.) vorliegen.
- (3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers und seiner Begutachtungsstellen sicherzustellen.
- (4) Die Anerkennung ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. Sie wird auf Antrag für jeweils höchstens zehn Jahre verlängert. Für eine Verlängerung sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage 14 Nummer 8 erneut nachzuweisen.
- (5) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme erteilt worden ist; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- (6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, die medizinisch-psychologische Begutachtung wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wenn sonst ein grober Verstoß gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen vorliegt.
- (7) Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Begutachtung aus besonderem Anlass anordnen. Der Träger ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen. Gleiches gilt, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, der Träger aber durch unsachgemäßes Verhalten eine Maßnahme der Behörde veranlasst hat.
- (8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach Absatz 5 oder 6 haben keine aufschiebende Wirkung.“

22. Dem § 68 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Als amtlich anerkannte Stellen im Sinne des Satzes 1 gelten auch Stellen, die ein Unfallversicherungsträger nach einer von ihm nach § 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – erlassenen Unfallverhütungsvorschrift über Grundsätze der Prävention für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigt hat. Aus- oder Fortbildungen einer der in Satz 2 genannten Ausbildungsstellen können für die Zwecke dieser Verordnung durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich untersagt werden, wenn die Ausbildungsstelle wiederholt die Pflichten aus der durch den Träger der Unfallversicherung erteilten Ermächtigung verletzt hat. Die zuständige Behörde gibt die in Satz 1 und Satz 2 genannten Stellen öffentlich bekannt.“

23. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

(1) Träger, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern durchführen, werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den Zweck des § 11 Absatz 10 anerkannt. In die Kurse dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des § 11 Absatz 10 entsprechen und nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.

(2) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers für seine Stellen, seine Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern und seine Kursleiter erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 15 und der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkB1. S. 110 ff.) vorliegen.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um den vorgeschriebenen Bestand und die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers und seiner Stellen zu gewährleisten.

(4) Die Anerkennung ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. Sie wird auf Antrag für jeweils höchstens zehn Jahre verlängert. Für die Verlängerung sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage 15 Nummer 7 erneut nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme erteilt worden ist; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, wenn die Wirksamkeit der Kurse nach dem Ergebnis eines nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahrens (Evaluation) nicht nachgewiesen ist, die Kurse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden oder wenn sonst ein grober Verstoß gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen vorliegt.

(7) § 66 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

24. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Begutachtung

(1) Die

1. Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66,
2. Technischen Prüfstellen nach § 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes,
3. Träger, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 durchführen, müssen sich hinsichtlich der Erfüllung der jeweiligen für sie geltenden fachlichen Anforderungen von der Bundesanstalt für Straßenwesen begutachten lassen. Die Begutachtung umfasst die Erstbegutachtung, die regelmäßige Begutachtung sowie die Begutachtung aus besonderem Anlass. Bei Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung umfasst dies auch die Gutachtenüberprüfung.

(2) Grundlagen für die Begutachtung nach Absatz 1 sind

1. die Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkB1. S. 110 ff.),
2. Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§ 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkB1. S. 110 ff.),
3. Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkB1. S. 110 ff.).

(3) Das unter Berücksichtigung der Stellungnahme einer der unter Absatz 1 genannten Stellen gefertigte Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen mit den Ergebnissen der Begutachtungen wird diesen Stellen sowie den für die amtliche Anerkennung oder für die Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörden übersandt.“

25. In § 74 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

26. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. § 17 Absatz 6 (Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis)

Auf Antrag wird eine bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erfolgte Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe aufgehoben, sofern der Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis der Klasse B auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworben hat.“

b) Nummer 11a wird wie folgt gefasst:

„11a. § 20 (Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung einer oder Verzicht auf eine bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis)

Personen, denen eine erteilte Fahrerlaubnis bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 entzogen worden ist oder die bis zu diesem Stichtag einen Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis erklärt haben, wird im Rahmen der Neuerteilung nach § 20 vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzes 3 sowie der Nummer 9 die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 erteilt. Fahrerlaubnisinhabern, denen vor dem 19. Januar 2013 eine zuvor entzogene Fahrerlaubnis neu erteilt wurde, wird auf Antrag vorbehaltlich der Bestimmungen der Nummer 9 die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 erteilt. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

c) In Nummer 13 Satz 1 wird im Nebensatz die Angabe „18. Januar 2013“ durch die Angabe „[Einsetzen: Datum des Inkrafttretens]“ ersetzt.

d) Nummer 16 wird aufgehoben.

e) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. §§ 66 und 70 (Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und Trägern, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 durchführen)

Die bestehenden Anerkennungen von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 müssen bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: drei Jahre nach Inkrafttreten] den geänderten Vorschriften angepasst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anerkennungsbehörde ein Gutachten der Bundesanstalt vorzulegen, dass die ab dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO] geltenden Anforderungen gemäß der Anlage 14 und der Anlage 15 erfüllt werden.“

27. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A. wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle in Unterabschnitt I. wird wie folgt geändert:

aaa) Die laufenden Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5	1a	vor dem 1.1.1989	A, A2, A1, AM, L ³	L174, 175
6	1a	nach dem 31.12.1988	A, A2, A1, AM, L*	L174“.

bbb) Die laufenden Nummern 14 bis 19 werden wie folgt gefasst:

„14	2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit	nach dem 31.12. 85	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	C, T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (L ≤ 3)
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------	-------------------	----------------------------------------------------------------------

	drei Achsen				
15	3 (a+b)	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
16	3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
17	3	vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
18	3	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04,

					A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
19	3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)“.

bb) In der Tabelle in Unterabschnitt II. wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„1	A(beschränkt)	A ⁴ , A2, A1, AM	„
----	---------------	-----------------------------	---

b) Die Tabelle in Abschnitt B. wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt I. werden die laufenden Nummern 8 bis 14, 16 und 17 wie folgt gefasst:

„8	B	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.05, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
----	---	--------------------	----------------------------------------	----------------	-------------------------------------------------------------------------------

9	B	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3),
10	B	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	B	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
12	C	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C,CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)

13	C	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3
14	C	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
16	BE	vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
17	BE	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)”. .

bb) In Unterabschnitt II. werden die laufenden Nummern 9 bis 11 wie folgt gefasst:

„9	4	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
10	4	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	4	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)“.

cc) In Unterabschnitt III. wird die laufende Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3	3		A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)“.
----	---	--	-----------------------------------------------	----------------	-------------------------------------------------------------------------------

c) Die Tabelle in Abschnitt C. wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die laufenden Nummern 5, 7 und 10 wie folgt gefasst:

„5	C – 7,5 t	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03 A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
7	C nach dem 30.09.1995 er- teilt	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
10	C – 7,5 t E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)“.

bb) In Buchstabe b) werden die laufenden Nummern 4, 6 und 8 wie folgt gefasst:

“4	BE	A, A1, AM, B, BE, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
6	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12

				000 kg, L ≤ 3)
8	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06”.

d) Nach der Fußnote 2 werden folgende Fußnoten eingefügt:

„³ Amtliche Anmerkung: Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a wird als Datum der Erteilung der Klasse A das Datum der Erteilung der Klasse 1a eingetragen.

⁴ Amtliche Anmerkungen: Die Zuteilung der Klasse A erfolgt nur, sofern der Antragsteller zuvor mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) war.“

28. In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Nummer 2. wird wie folgt gefasst:

„2.	hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), ein- oder beidseitig sowie Gehörlosigkeit, ein- oder beidseitig	Ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	Ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	---	Fachärztliche Eignungsuntersuchung. Regelmäßige ärztliche Kontrollen. Vorherige Bewährung von drei Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B. Bei Vorliegen einer hochgradigen Hörstörung muss – soweit möglich – die Versorgung und das Tragen einer adäquaten Hörhilfe nach dem aktuellen Stand der medizinisch-technisch und audiologisch-technischen Kenntnisse erfolgen.“
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

b) Die Nummern 2.1 bis 2.3 werden aufgehoben.

c) In Nummer 5 wird in der ersten Spalte das Wort „Zuckerkrankheit“ durch die Wörter „Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)“ ersetzt.

d) Die Nummern 5.3 und 5.4 werden wie folgt gefasst:

„5.3	Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter der Therapie mit Diät oder oralen Antidiabetika mit niedrigem Hypoglykämierisiko	Ja	Ja, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über 3 Monate	–	Fachärztliche Begutachtung, bei medikamentöser Therapie regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.4	Bei medikamentöser Therapie mit hohem Hypoglykämierisiko (z. B. Insulin)	Ja, bei ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	Ja, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über 3 Monate und ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	–	Fachärztliche Nachbegutachtung alle drei Jahre, regelmäßige ärztliche Kontrollen“.

e) Nummer 11.2 wird wie folgt gefasst:

„11.2	Tages- schläl- rigkeit				
11.2.1	Messba- re auffäl- lige Ta- gesschläl- schläl- rigkeit	Nein	Nein“		
11.2.2	Nach Behand- lung	Ja, wenn keine messbare auffällige Tagesschläl- rigkeit mehr vorliegt	Ja, wenn keine messbare auffäl- lige Tages- schlälfrig- keit mehr vorliegt	Ärztliche Begutach- tung, regelmä- ßige ärztliche Kontrollen	Ärztliche Begut- achtung, regelmäßige ärztliche Kontrol- len“.

f) Folgende Nummer 11.4 wird angefügt:

„11. 4	Störung des Gleich- gewichts- sinnes	In der Regel nein	In der Regel nein	Im Einzel- fall ent- sprechend den Be- gutach- tungs- Leitlinien zur Kraft- fahreig- nung	Im Einzelfall ent- sprechend den Be- gutachtungs- Leitlinien zur Kraftfahreig- nung“.
-----------	--------------------------------------------------	----------------------	----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

29. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a

(zu § 11 Absatz 5)

Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten

Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (VkB1. S. 110 ff.)

1. Die Untersuchung ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

- a) Die Untersuchung ist anlassbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen. Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten.
- b) Gegenstand der Untersuchung sind nicht die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen, sondern nur solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Kraftfahreignung von Bedeutung sind (Relevanz zur Kraftfahreignung).
- c) Die Untersuchung darf nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden.
- d) Vor der Untersuchung hat der Gutachter den Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung aufzuklären.
- e) Über die Untersuchung sind Aufzeichnungen anzufertigen.
- f) In den Fällen der §§ 13 und 14 ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln führen wird. Hat Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln vorgelegen, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, dass eine stabile Abstinenz besteht. Bei Alkoholmissbrauch, ohne dass Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob der Betroffene den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann. Dem Betroffenen kann die Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sich bei ihm ein grundlegender Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln vollzogen hat. Es müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis

Bedingungen vorhanden sein, die einen Rückfall als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfehlen.

- g) In den Fällen des § 2a Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 5 oder des § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes oder des § 11 Absatz 3 Nummer 4 bis 9 dieser Verordnung ist Gegenstand der Untersuchung auch die Erwartung an das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, dass er nicht mehr erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder gegen Strafgesetze verstoßen wird. Es sind die Bestimmungen von Buchstabe f Satz 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

2. Das Gutachten ist unter Beachtung folgender Grundsätze zu erstellen:

- a) Das Gutachten muss in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen. Die Nachprüfbarkeit betrifft die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung. Sie erfordert, dass die Untersuchungsverfahren, die zu den Befunden geführt haben, angegeben und, soweit die Schlussfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind, die Quellen genannt werden. Das Gutachten braucht aber nicht im Einzelnen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erhebung und Interpretation der Befunde wiederzugeben.
- b) Das Gutachten muss in allen wesentlichen Punkten insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen (§ 11 Absatz 6) vollständig sein. Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher erstattet.
- c) Im Gutachten muss dargestellt und unterschieden werden zwischen der Vorgeschichte und dem gegenwärtigen Befund.
3. Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sichtkontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden.
4. Die medizinisch-psychologische Untersuchung kann unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, der

von der Begutachtungsstelle für Fahreignung bestellt wird, durchgeführt werden. Die Kosten trägt die zu untersuchende Person.

5. Wer

- a) mit Unternehmen oder sonstigen Institutionen vertraglich verbunden ist, die
 - aa) Personen hinsichtlich der typischen Fragestellungen in der Begutachtung von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Sinne des § 66 zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Gruppen oder einzeln beraten, behandeln, betreuen oder auf die Begutachtung vorbereiten oder
 - bb) Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten, oder
 - b) solche Maßnahmen in eigener Person anbietet,
- darf keine Personen zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Begutachtungsstellen für Fahreignung untersuchen oder begutachten.

6. Befunde, die bei der Fahreignungsbegutachtung berücksichtigt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) beige stellte Befunde müssen im Original vorliegen und vom Aussteller unterzeichnet sein;
- b) soweit für die Feststellung der Eignung die Vorlage von Abstinenzbelegen erforderlich ist, dürfen hierfür ausschließlich Belege von Stellen anerkannt werden, in denen die nach Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Rahmenbedingungen der Abstinenzkontrolle wie Terminvergabe, Identitätskontrolle und Probenentnahme gewährleistet sind; dies kann angenommen werden, wenn die Befunderhebung und Befundauswertung verantwortlich von
 - aa) einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, der nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein darf,
 - bb) einem Arzt des Gesundheitsamtes oder anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 - cc) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“,
 - dd) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
 - ee) einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - ff) einem Arzt/Toxikologen in einem für forensisch-toxikologische Zwecke akkreditierten Labordurchgeführt wurde.“

30. Anlage 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eignung der zur Untersuchung dieser Merkmale eingesetzten psychologischen Testverfahren muss von einer geeigneten unabhängigen Stelle nach Anlage 14 Absatz 2 Nummer 7 bestätigt worden sein.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ dieser Anforderungen“ werden durch die Wörter „der Anforderungen nach Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Anlage 15“ wird durch die Angabe „Anlage 4a“ ersetzt.

31. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2.1 werden in Satz 2 die Wörter „Bei Beidäugigkeit:“ gestrichen.

b) In Nummer 2.2 werden in Satz 2 die Wörter „und 3 laufende Nummer 2“ durch die Angabe „und 2.2.3“ ersetzt.

c) In Nummer 2.2.2 werden nach dem hervorgehobenen Wort „Beweglichkeit“ die Wörter „und Stereosehen“ eingefügt.

d) Nach Nummer 2.2.2 wird folgende Nummer 2.2.3 eingefügt:

„2.2.3 Sonderregelung für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis

Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):

Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Absatz 5)

2.2.3.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

2.2.3.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.2.3.1.2 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen abweichend von der Tabelle nach 1.2 folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen

trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

Bei Fahrerlaubnisinhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5²⁾	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 ²⁾	0,7/0,5 ³⁾
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,6	0,7	0,7 ³⁾

¹⁾ siehe Fußnote 1 bei 2.1.2

²⁾ Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.

³⁾ Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

2.2.3.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.3.2.1

Bei Inhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen ¹⁾
Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen. Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	Normale Beweglichkeit beider Augen ¹⁾ ; zeitweises Schielen unzulässig

Bei Inhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen ²⁾
Farbensehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rot- schwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 - bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: un- zulässig - bei Klasse 2: Aufklärung des Betroffe- nen über die durch die Störung des Farbsehens mögliche Gefährdung aus- reichend

¹⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.

²⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.3.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.“

e) Nummer 3 wird gestrichen.

f) Die Muster „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ und „Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung“ werden wie folgt geändert:

aa) Auf den Vorderseiten wird jeweils in Teil 1 Nummer 2 die Angabe:

„ Nummer des Personalausweises:“ gestrichen

bb) Die Rückseiten werden jeweils gestrichen.

32. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 am Ende wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt oder bei Fragen mit bewegten Situationsdarstellungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht.“

b) Die Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird in der Tabelle „Erweiterung“ in den Zeilen „A“, „A1“, „B“, „L“ und „T“ jeweils in der vierten Spalte die Angabe „6¹“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird“

c) Nummer 1.4 wird gestrichen.

d) In Nummer 2.2.1 Buchstabe a), c) und d) werden jeweils die Wörter „ab dem 1. Januar 2014“ gestrichen.

e) Nummer 2.2.18 wird wie folgt gefasst:

„2.2.18 Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotector (falls nicht in Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz tragen.

Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.“

f) Nummer 2.2.19 wird wie folgt gefasst:

„2.2.19 Prüfungsfahrzeuge für Bewerber mit körperlicher Behinderung

Soll aufgrund einer körperlichen Behinderung die Fahrerlaubnis nur für bestimmte Fahrzeugarten oder nur für angepasste Fahrzeuge erteilt werden, so ist die Prüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Anforderungen auf einem solchen Fahrzeug durchzuführen.“

g) Die bisherige Nummer 2.2.19 wird Nummer 2.2.20. Dem Text werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit Leistungsbeschränkung, die den Vorschriften dieser Anlage in der vom 2. Juli 2004 bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des 18. Januar 2017 für Prüfungen der Klasse A2 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit einer Leermasse unter 180 kg und einer Motorleistung von mindestens 44 kW, dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 verwendet werden.“

h) In Nummer 2.7 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

33. Anlage 8 Abschnitt I. Nummer 3 Muster des Führerscheins (Muster 1) wird wie folgt gefasst:

	FÜHRERSCHEIN <u>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</u>	
	1.	
	2.	
	3.	
	4a.	4c.
	4b.	
	5.	
	7.	
	9.	

13.	9.	10.	11.	12.
14.(10.)	AM 			
	A1 			
	A2 			
	A 			
	B1 	—	—	
	B 			
	C1 			
	C 			
	D1E 			
	D 			
	BE 			
	C1E 			
	CE 			
	D1E 			
DE 				
L 				
T 				
12.				

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum
 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzangaben

34. In Anlage 8a wird die Angabe „B / BE*) / AM / L“ durch die Angabe „B/BE/B96*)/AM/L“ ersetzt.

35. Anlage 8b Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile 2 der Tabelle

„A beschränkt	C	$C \leq 25 \text{ kW}$ $C \leq 0,16 \text{ kW/kg}$
---------------	---	-------------------------------------------------------

wird wie folgt gefasst:

„A beschränkt	C	$C \leq 35 \text{ kW}$ $C \leq 0,2 \text{ kW/kg}$
---------------	---	------------------------------------------------------

b) Folgender Satz wird nach der Tabelle eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandsschutzregelungen sowie eignungsbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.“

36. Anlage 8c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Zeile 9 der Tabelle

„BE	BE	“
-----	----	---

wird wie folgt gefasst:

„BE	BE	BE: Anhänger $\leq 3500\text{kg}$ “
-----	----	-------------------------------------

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile 1 der Tabelle

„A1	A1	$A1 \leq 0,1 \text{ kW/kg}$ “
-----	----	-------------------------------

wird wie folgt gefasst:

„A1	A1	“
-----	----	---

bb) Die Zeile 2 der Tabelle

„A beschränkt	C	$C \leq 25 \text{ kW}$ $C \leq 0,16 \text{ kW/kg}$
---------------	---	-------------------------------------------------------

wird wie folgt gefasst:

„A beschränkt	C	$C \leq 35 \text{ kW}$ $C \leq 0,2 \text{ kW/kg}$
---------------	---	------------------------------------------------------

cc) Die Zeile 9 der Tabelle

„BE	BE	BE: Anhänger \leq 3 500 kg“
-----	----	-------------------------------

wird wie folgt gefasst:

„BE	BE	“
-----	----	---

dd) Folgender Satz wird nach der Tabelle eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandschutzregelungen sowie eignungsbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.“

37. Anlage 9 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Unterabschnitt I. wird die laufende Nummer 35 wie folgt gefasst:

„35	46	Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge“.
-----	----	----------------------------------

b) Unterabschnitt II. wird wie folgt geändert:

aa) Die laufende Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11	181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S (seit dem 19.01.2013 AM)“.
-----	-----	---------------------------------------------------------------------------------

bb) In der laufenden Nummer 12 werden in der dritten Spalte die Wörter „Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE, C und CE“ durch die Wörter „Auflage zu den Klassen D1, D1E, D und DE“ ersetzt.

cc) In der laufenden Nummer 14 werden in der dritten Spalte im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „(und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)“ die Wörter „und der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96“ eingesetzt.

dd) Nach der laufenden Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 21 eingefügt:

„15	185	Auflage zu den Klassen C und CE: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses. Die Auflagen entfallen nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
16	186	Auflage zu den Klassen D1 und D1E:

		<p>Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fahrten im Inland und 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses. Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr erreicht hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr erreicht oder die Ausbildung abgeschlossen hat.
17	187	<p>Auflage zu den Klassen D und DE:</p> <p>Bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fahrten im Inland und 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses. Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 24. Lebensjahr erreicht hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 24. Lebensjahr erreicht oder die Ausbildung abgeschlossen hat.“
18	188	<p>Auflage zu der Klasse C:</p> <p>Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur bei Einsatzfahrten und vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.</p>
19	189	<p>Auflage zu der Klasse D:</p> <p>Bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres nur bei Einsatzfahrten und vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.</p>
20	190	<p>Auflage zu der Klasse C:</p> <p>Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur für das Führen von Fahrzeugen, die zur Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.</p>
21	191	<p>Auflage zu der Klasse D:</p>

		Bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres nur für das Führen von Fahrzeugen, die zur Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.“.
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ee) Der die Tabelle abschließende Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Schlüsselzahlen 171 bis 175, 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer 11a erteilt worden sind, verwendet werden. Die Schlüsselzahl 182 darf nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 und in den Fällen des § 76 Nummer 11a erteilt worden sind, verwendet werden“.

38. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die achte Zeile mit „Kroatien“ in der ersten Spalte wird gestrichen.

b) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen die Klasse C mit Beschränkung mit der Schlüsselnummer 2 versehen ist, ist die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 31 FeV nicht zulässig (Lernführerschein)“.

c) Die Fußnote 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶⁾ Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen eine Klasse 5 Stage L oder Stage A vorliegt, ist die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 31 FeV nicht zulässig (Lernführerschein)“.

39. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 3.2.2 werden in der Spalte „laufende Nummer des BKat*“ vor den eingeklammerten Wörtern „11.2.5 nur außerhalb geschlossener Ortschaften“ in die Klammer die Wörter „11.2.2 nur innerhalb,“ eingefügt.

b) In der laufenden Nummer 3.2.11 wird die Spalte „laufende Nummer des BKat*“ wie folgt gefasst: „89, 89a, 89b.1, 245“.

c) In der laufenden Nummer 3.2.23 wird in der Spalte „laufende Nummer des BKat*“ die Angabe „, 233“ gestrichen.

d) Nach der laufenden Nummer 3.5.10 wird folgende Nummer 3.5.11 angefügt:

„laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.5.11	Auflagen	233“.

40. Anlage 14 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 14

(zu § 66 Absatz 2)

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung

(1) Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Anschriften aller Begutachtungsstellen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. für jede Begutachtungsstelle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten,
5. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung; Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von medizinischen und psychologischen Gutachtern sichergestellt ist,

a) Anforderungen an den medizinischen Gutachter:

- aa) Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit oder Facharzt (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie)

- bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung.
- b) Anforderungen an den psychologischen Gutachter:
- aa) Diplom oder ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie und mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit (in der Regel in der klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie)
 - bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung
 - cc) Hospitation an einem vollständigen Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70) bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Durchführung dieser Kurse.
3. der Träger für alle Gutachter die Erfüllung der Anforderungen an die jährliche Weiterbildung gemäß der Richtlinie nach § 72 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 nachweist,
 4. ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht,
 5. die sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt ist,
 6. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist, und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt,
 7. die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,
 8. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 4 Nummer 1 durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits vollumfänglich anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der Bundesanstalt aus,
 9. die Teilnahme des Trägers an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt sichergestellt wird,
 10. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist und

11. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Voraussetzungen für Eignung und Unabhängigkeit einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 7 sind:

1. Die Verfügbarkeit von Personen, die über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in Psychologischer Diagnostik verfügen, nachgewiesen durch

a) mehrjährige Erfahrungen in der Anwendung psychologischer, insbesondere fahreignungsrelevanter, Testverfahren und

b) einschlägige Publikationen in Fachzeitschriften mit einem Peer-Review-Verfahren.

2. Der Nachweis eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagementsystems.

Nicht geeignet sind Stellen oder die für sie tätigen Gutachter, die

a) an Entwicklung und Vertrieb des zu begutachtenden Testgeräts und/oder Testverfahrens beteiligt waren oder sind oder über die Erstellung von Gutachten im Rahmen dieser Anlage hinausgehend

b) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Hersteller des Geräts und/oder Entwickler des Verfahrens unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten oder

c) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung, die die zu begutachtenden Verfahren und Testgeräte einsetzen, unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten.

41. Anlage 15 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 15

(zu § 70 Absatz 2)

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Krafftahreignung

(1) Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Bezeichnung der juristischen Person,

2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,

3. Anschriften aller Stellen, in denen Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. Für jede Stelle, in der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde: Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten,
5. Soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung. Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle und sachlich-räumliche Ausstattung sichergestellt ist,
3. Kursleiter
 - a) den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie,
 - b) eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst,
 - c) Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern und
 - d) eine Ausbildung als Leiter von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignungnachweisen,
4. Kursleiter die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Kursleiterqualifikation gemäß den Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 3 erfüllen,
5. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung ist,
6. die wissenschaftliche Grundlage und die Geeignetheit der Kurse von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist.
7. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 3 durch ein Gutachten der

Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der Bundesanstalt aus.

(3) Voraussetzungen für Eignung und Unabhängigkeit der Stelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 6 sind:

1. Die Verfügbarkeit von Personen, die über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in Klinischer oder Pädagogischer Psychologie verfügen, nachgewiesen durch
 - a) mehrjährige Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Interventionsverfahren zur Behandlung von substanzbezogenen Problemen und/oder abweichendem Verhalten bei Erwachsenen und
 - b) einschlägige Publikationen in Fachzeitschriften mit einem Peer-Review-Verfahren.
2. Der Nachweis eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagementsystems.

Nicht geeignet sind Stellen oder die für sie tätigen Gutachter, die

1. an Entwicklung und Vertrieb des zu begutachtenden Kursprogramms beteiligt waren oder sind oder über die Erstellung von Gutachten im Rahmen dieser Anlage hinausgehend
2. eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Entwickler des Kursprogramms unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten oder
3. eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70, die das zu begutachtende Kursprogramm einsetzen, unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten.

Die Wirksamkeit der Kurse muss spätestens nach 6 Jahren in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen werden. Die Kurse sind nach ihrer ersten Evaluation regelmäßig im Verlauf von längstens 10 Jahren erneut zu evaluieren.“

42. Folgende Anlagen 17 und 18 werden angefügt:

„Anlage 17

(zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a)

Inhalte der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge

Abschnitt A Fahreignungsseminare

1. Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarleitererlaubnis
 - 1.1 Verkehrspädagogik nach § 31a Absatz 1, 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - 1.2 Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 3, 4 des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Einhaltung der Auflagen
2. Vorliegen des Nachweises der jährlichen Fortbildung
 - 2.1 Verkehrspädagogik nach § 33a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - 2.2 Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes
3. Räumliche und sachliche Ausstattung
4. Vorliegen der Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften zur Teilnahmebestätigung je Modul oder Sitzung
5. Anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Fahreignungsseminare; die Dokumentation umfasst
 - 5.1 für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
 - 5.1.1 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
 - 5.1.2 die Anzahl der Teilnehmer,
 - 5.1.3 die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,
 - 5.1.4 die eingesetzten Bausteine und Medien,
 - 5.1.5 die Hausaufgaben und
 - 5.1.6 die Seminarverträge,
 - 5.2 für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - 5.2.1 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
 - 5.2.2 die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszuwendungen,
 - 5.2.3 die Funktionalität des Problemverhaltens,
 - 5.2.4 die erarbeiteten Lösungsstrategien,

- 5.2.5 die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
- 5.2.6 die Zielvereinbarungen und
- 5.2.7 den Seminarvertrag
- 6. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die Teilnehmeranzahl, die zeitlichen Vorgaben und bei der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme die Abstimmung der Bausteine auf die Fahrerkarrieren
- 7. Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit den personenbezogenen Daten
- 8. Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Abschnitt B Einweisungslehrgänge

- 1. Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes einschließlich der Einhaltung der Auflagen
- 2. Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes
- 3. Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge. Die Dokumentation umfasst
 - 3.1 die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangleiters und der eingesetzten Lehrkräfte
 - 3.2 die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,
 - 3.3 die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden
 - 3.4 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
 - 3.5 die Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen
- 4. die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung
- 5. Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Anlage 18
zu § 44 Absatz 1)

Format: DIN A5

-Vorderseite-

Teilnahmebescheinigung gemäß § 44 FeV

Vorname	Familiennamen	Geburtsdatum	Anschrift des Seminarteilnehmers/der Seminarteilnehmerin

Verkehrspädagogische Teilmaßnahme

Name und Anschrift der Fahrschule	Fahrschulinnabern/Fahrschulinnabern oder verantwortlicher Leiter/verantwortliche Leiterin	Name des Seminarleiters/der Seminarleiterin

- 1. Modul**
am von bis Uhr Bausteine nach § 42 Abs. 3 FeV
(bitte Nummer der durchgeführten Bausteine eintragen)
- 2. Modul**
am von bis Uhr Bausteine nach § 42 Abs. 4 FeV
(bitte Nummer der durchgeführten Bausteine eintragen)

Ort, Datum	Unterschrift Seminarteilnehmer/ Seminarteilnehmerin	Unterschrift Seminarleiter Verkehrspädagogik/ Seminarleiterin Verkehrspädagogik

Behörde, die die Seminarerlaubnis erteilt hat:	
-------------------------------------------------------	--

-Rückseite-

Verkehrspsychologische Teilmaßnahme

Name und Anschrift der verkehrspsychologischen Stelle	Name des Seminarleiters/der Seminarleiterin

- 1. Sitzung** von bis Uhr Bausteine nach § 42 Abs. 7 FeV
am (bitte Nummer der durchgeführten Bausteine eintragen)
- 2. Sitzung** von bis Uhr Bausteine nach § 42 Abs. 8 FeV
am (bitte Nummer der durchgeführten Bausteine eintragen)

Ort, Datum	Unterschrift Seminarteilnehmer/ Seminarteilnehmerin	Unterschrift Seminarleiter Verkehrspsychologie/ Seminarleiterin Verkehrspsychologie

Behörde, die die Seminarerlaubnis erteilt hat:	
-------------------------------------------------------	--

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.“

2. Die Anlage 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht vorliegt, müssen der Bewerber und die Bewerberin von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.“

b) Am Ende wird in dem letzten Satz nach der Angabe „2.2.13“ die Angabe „und 2.2.16“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall eines gemeinsamen Ausbildungsganges nach Anlage 4 ist die praktische Ausbildung erst abgeschlossen, wenn mindestens alle vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten für beide Klassen durchgeführt worden sind. Wird in einem gemeinsamen Ausbildungsgang nach Anlage 4 die praktische Ausbildung für die Klassen C1E und CE nicht abgeschlossen, ist die Ausbildung für die Klasse C1 und C erst abgeschlossen, wenn mindestens die für diese Klassen vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten durchgeführt worden sind.“

2. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 4
(zu § 5 Absatz 3)**

Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C und CE

Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A2 A B	A1 auf A2 ¹⁾ A1 auf A A2 auf A ¹⁾	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang ²⁾			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang ²⁾		
					Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1) Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8

<p>2 Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)</p>	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

<p>3) Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nummer 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)</p>	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

1) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 15 Absatz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung

2) Von einem gemeinsamen Ausbildungsgang ist dann auszugehen, wenn die Klassen C1E und CE jeweils gleichzeitig mit der Fahrerlaubnis für die Klasse C1 oder C ausgebildet werden

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für Fahrlehrer

§ 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Schaltgetriebe“ durch die Wörter „Kupplungspedal oder im Falle der Fahrerlaubnisklassen A, A2 und A1 mit Kupplungshebel“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht bei Fahrlehrerlaubnissen der Klassen CE und DE, wenn der Bewerber Inhaber einer auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse BE ist.“

Artikel 5

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 9 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Abschnitt A 1 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	„6. Überprüfung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung, von Trägern, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen und von Technischen Prüfstellen, Bereich Fahrerlaubnisprüfung (Begutachtung nach § 72 FeV)	
160	Erstbegutachtung	
160.1	Erstbegutachtung eines Trägers von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Begutachtung vor Ort)	7 669,00 bis 17 895,00
160.2	Erstbegutachtung eines Trägers, der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführt (ohne Begutachtung vor Ort)	6 647,00 bis 17 895,00
160.3	Erstbegutachtung eines Trägers von Technischen Prüfstellen, Bereich Fahrerlaubnisprüfung (ohne Begutachtung vor Ort)	8 692,00 bis 18 918,00
160.4	Begutachtung vor Ort im Rahmen einer Erstbegutachtung (ohne Reisezeit)	1 023,00 bis 2 556,00
161	Regelmäßige Begutachtung	
161.1	Regelmäßige Begutachtung eines Trägers von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Begutachtung vor Ort)	2 045,00 bis 6 391,00
161.2	Regelmäßige Begutachtung eines Trägers der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführt (ohne Begutachtung vor Ort)	2 045,00 bis 6 391,00
161.3	Regelmäßige Begutachtung einer Technischen Prüfstelle, Bereich Fahrerlaubnisprüfung (ohne Begutachtung vor Ort)	2 045,00 bis 6 391,00
161.4	Begutachtung vor Ort im Rahmen einer regelmäßigen Begutachtung (ohne Reisezeit)	1 023,00 bis 2 556,00
162	Gutachtenüberprüfung	
162.1	Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Überprüfung von Gutachten für einen Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Überprüfung der einzelnen Gutachten)	1 534,00
162.2	regelmäßige Überprüfung eines einzelnen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung	61,40 bis 205,00

162.3	Vorbereitung und Durchführung der Überprüfung von Gutachten aus besonderem Anlass für einen Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Überprüfung der einzelnen Gutachten)	1 534,00
162.4	Überprüfung eines einzelnen Gutachtens aus besonderem Anlass einer Begutachtungsstelle für Fahreignung	123,00 bis 307,00
163	Überprüfung einer Evaluationsstudie über ein Kursprogramm	4 602,00 bis 12 782,00
164	Zusätzliche Leistungen	
164.1	Stundensatz für Leistungen, die außerhalb der Gebührennummern 160 bis 163 erbracht werden	92,00
164.2	Stundensatz für Reisezeit für Maßnahmen nach den Gebührennummern 160 bis 163	61,40“

2. In der Gebühren-Nummer 202.5 wird die Angabe „(§ 6 Absatz 7 FeV)“ durch die Wörter „(§ 6 Absatz 6 Satz 2 FeV)“ ersetzt.
3. In der Gebühren-Nummer 216 werden die Wörter „einer Schlüsselzahl“ durch die Wörter „der Schlüsselzahl 96“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „DIN 13164, Ausgabe Januar 1998“ die Angabe „oder Ausgabe Januar 2014“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird im letzten Satzteil nach der Angabe „DIN 13164, Ausgabe Januar 1998“ die Angabe „oder Ausgabe Januar 2014“ eingefügt.

2. In § 52 Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „gelbe“ durch das Wort „rote“ ersetzt.

3. In § 53a Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „Ausgabe März 2008“ die Wörter „oder der Norm EN ISO 20471:2013“ eingefügt.

4. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im letzten Satzteil nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „einschließlich der für diese Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 6b wird die Angabe „§ 53 Satz 1 Nummer 3“ im einleitenden

Satzteil und im letzten Satzteil jeweils durch die Angabe „§ 53 Absatz 10 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 23 und 26 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Bei der Anwendung der zur Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) getroffenen Regelungen hat sich Änderungsbedarf ergeben. So hat die Heraufsetzung des Mindestalters für die Klassen C, CE, D und DE zu Nachwuchsproblemen bei Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes geführt. Ferner stehen die fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen nicht im Einklang mit den Mindestalterregelungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Recht. Außerdem wurde in der Zwischenzeit mit der Richtlinie 2013/47/EG der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 261/ vom 3.10.2013, S. 29) die 3. EU-Führerscheinrichtlinie hinsichtlich der Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse A geändert. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass insbesondere zur Besitzstandswahrung noch einige insbesondere klarstellende Regelungen erforderlich sind. Mit dieser Verordnung sollen daher weitere Regelungen als Folge der Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie getroffen werden.

Aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union zum 01.07.2013 ist eine Änderung des Führerscheinmusters erforderlich. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Ziffer 12 der Legende des Führerscheins redaktionell neu gefasst werden.

Zum 31.12.2014 endet die Frist nach der der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst als amtlich anerkannte Stelle für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe gelten. Diese bedürften daher ab dem 01.01.2015 der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Um die dadurch entstehende Belastung sowohl für diese Hilfsorganisationen als auch für die Anerkennungsbehörden zu vermeiden, sollen künftig Stellen, die bereits von einem Unfallversicherungsträger für die betriebliche Prävention anerkannt sind, als anerkannt gelten.

Am 7. August 2009 ist das Akkreditierungsstellengesetz (AKKStelleG) in Kraft getreten. Die Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem AKKStelleG ist

zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die bisher tätigen Akkreditierungsstellen dürfen seit diesem Zeitpunkt keine Akkreditierungen mehr durchführen. Bis zum 1. Januar 2010 hatte die BASt die Aufgabe, die Akkreditierung durchzuführen für die Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung, Technische Prüfstellen sowie Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen (vgl. § 72 FeV). Es ist sinnvoll, die Qualitätssicherung im Fahrerlaubniswesen, die bisher durch das Fachwissen der BASt und die Qualitätsstandards gewährleistet wurden, aufrechtzuerhalten und die BASt auch weiterhin mit diesem Aufgabengebiet zu betrauen.

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (Anmerkung: künftig Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung) wurden dem Stand der Wissenschaft entsprechend überarbeitet. Bevor die überarbeitete Fassung jedoch angewendet werden kann, müssen die in der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelten Anforderungen an die Fahreignung ebenfalls entsprechend dem Stand der Wissenschaft überarbeitet werden. In diesem Rahmen soll auch der rechtliche Status der Begutachtungs-Leitlinien in der FeV geregelt werden, damit diese verbindlich anzuwenden sind.

Ferner sollen mit dieser Verordnung erste Ergebnisse der Reform der medizinisch-psychologischen Untersuchung umgesetzt und Erleichterungen bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit der Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktsystems werden noch einige Ergänzungen vorgenommen: Im Wesentlichen werden ein einheitliches Muster der Teilnahmebescheinigung für das Fahreignungsseminar sowie Genehmigungsvoraussetzungen für ein Qualitätssicherungssystem in diesem Bericht geregelt. Damit wird eine Zusage des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) an den Bundesrat erfüllt.

Darüber hinaus hat sich bei der Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Optimierungsbedarf gezeigt.

Schließlich soll eine Regelung für die bislang auf einer Ausnahmegenehmigung beruhende rote Farbgebung der Signalgeber der Dienstfahrzeuge des Bundesamtes für Güterver-

kehr getroffen werden. Außerdem müssen in Kraftfahrzeugen mitzuführende Warnwesten der bisherigen Norm DIN EN 471:2003+A1:2007, Ausgabe März 2008 oder der neuen Norm EN ISO 20471:2013 entsprechen. In Bezug auf die Übergangsvorschrift in § 72 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung muss klargestellt werden, dass diese auch ggf. erlassene Nachrüstvorschriften umfasst.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern können Kosten entstehen, wenn sie sich im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung oder bei der Urinabgabe für Abstinenzbelege für ein Verfahren zur eindeutigen Identifizierung des Urins als Alternative zum Urinieren unter Aufsicht entscheiden. Die Kosten für dieses Verfahren liegen zwischen 6 und 10 Euro. Pro Person können, sofern Betroffene sich für dieses Verfahren entscheiden, zusätzliche Kosten für eine Urinabgabe am Untersuchungstag und ggf. für Urinabgaben im Zusammenhang mit Abstinenzbelegen entstehen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Künftig ist die Bestätigung der Eignung der in der medizinisch-psychologischen Untersuchung eingesetzten psychologischen Testverfahren erforderlich. Da noch nicht absehbar ist, für wie viele medizinisch-psychologische Testverfahren eine Eignung beantragt wird und wie diese Testverfahren ausgestaltet sind, kann gegenwärtig keine qualifizierte Aussage über den zu erwartenden Erfüllungsaufwand getroffen werden.

Durch die Änderung der Muster der Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung und des Zeugnisses über die augenärztliche Untersuchung der Anlage 6 entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Vom Wegfall des Erfordernisses einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung profitieren ca. 3 100 Personen. Nach der Messung des Statistischen Bundesamtes verursacht eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ohne Nachweis der Ortskunde Kosten in Höhe von

ca. 39,41 Euro, sodass durch diese Regelung Kosten in Höhe von 122 171 Euro vermieden werden.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderung der Führerscheinemuster entstehen der Bundesdruckerei Anpassungskosten von ca. 10 000 Euro für die Anpassung der Druckvorlagen.

Entsprechend der Wirtschaft wird die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren auch bei der Verwaltung in Form von einer Antragsbearbeitung und Antragsbescheidung Aufwand verursachen. Auch hier kann gegenwärtig keine qualifizierte Aussage über den zu erwartenden Erfüllungsaufwand getroffen werden.

Weitere Kosten

Keine.

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei dieser Regelung handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Nummer 1)

Bisher wurden Kleinkrafträder ($bbH \leq 45$ km/h) national nach einer Drosselung auf ≤ 25 km/h als KKR MOFA BIS 25 KM/H unter der Schlüsselnummer 24/1200 oder als MOFA unter der Schlüsselnummer 29/2500 beschrieben.

Die letztere Schlüsselnummer ist auslaufend seit 2007 und die Umschlüsselung eines EU-typgenehmigten Kleinkraftrades (L1e) auf eine nationale Schlüsselnummer ist nicht zulässig.

Das bedeutet, dass solche Kleinkrafträder zwar gedrosselt werden dürfen, sie aber ihre EG-Schlüsselung als Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h (L1e) in den Fahrzeugpapieren beibehalten. Lediglich die Angabe der bbH von 25 km/h und die Einsitzigkeit sowie ggf. eine ergänzende Eintragung zeigen, dass das Kleinkraftrad quasi als Mofa gedrosselt worden ist. Dies könnte zu Missverständnissen führen, da der Begriff „Mofa“ bzw. „Fahrrad mit Hilfsmotor“ nicht mehr auftaucht. Fahrerlaubnisrechtlich sind die L1e Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h von der Führerscheinpflcht der 3. EU-Führerscheinrichtlinie ausgenommen. Insofern dürfen solche gedrosselten Kleinkrafträder auch weiterhin mit einer Mofa-Prüfbescheinigung gefahren werden.

Zur Klarstellung soll die Begrifflichkeit in § 4 Absatz 1 Nummer 1 eingefügt werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Für das Führen der nun in § 4 Absatz 1 Nummer 1b genannten Fahrzeuge ist eine Prüfung erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 3 Nummer 1)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass der Einschluss nicht für Fahrerlaubnisse für dreirädrige Fahrzeuge gilt, die lediglich aus dem Besitzstand einer vor dem 19.01.2013 erworbenen Fahrerlaubnis resultieren. Die Fahrerlaubnis der Klasse A, die gemäß § 10 Absatz 1 lfd. Nr. 4 b) FeV mit 21 Jahren für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW erworben wurde, berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1 und A2, weil im Unterschied zur Fahrerlaubnis der Klasse A, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist, sowohl die Fahrschulausbildung als auch die Fahrerlaubnisprüfung auf Krafträdern der Klasse A stattfindet.

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 1)**Zu a) (Satz 1 Nummer 7)**

Die Fahrerlaubnisklasse DE wird im Berufskraftfahrerrecht wie die Klasse D behandelt. Aus diesem Grund soll auch für diese Klasse nach beschleunigter Grundqualifikation das Mindestalter 23 Jahre betragen.

Zu b) (Satz 2 neu)

Die Heraufsetzung des Mindestalters für die Fahrerlaubnisklassen C, CE, D und DE hat bei den Berufsfeuerwehren in Ländern, in denen die Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erfolgt, zu Problemen bei der Ausbildung geführt, da das Fahren von Fahrzeugen der entsprechenden Größe, noch dazu mit Sonderrechten, zwingender Bestandteil der Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit ist. Aus diesem Grund soll für Angehörige der Berufsfeuerwehr von der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 4 Ziffer 6 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) Gebrauch gemacht werden. Auch im Bereich der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerks werden Fahrer eingesetzt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Daher soll auch für diesen Bereich von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrzeuge, die zu Reparatur- und Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, da die Heraufsetzung des Mindestalters dazu geführt hat, dass Auszubildende in diesen Bereichen während und auch kurz nach der Ausbildung in den entsprechenden Betrieben nicht hätten eingesetzt werden können. Aus diesem Grund soll auch für diese Zwecke von der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 4 Ziffer 6 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Zu a) (Absatz 3)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass der Stufenaufstieg nicht für Fahrerlaubnisse für dreirädrige Fahrzeuge gilt, die lediglich aus dem Besitzstand einer vor dem 19.01.2013 erworbenen Fahrerlaubnis resultieren.

Zu b) (Absatz 4)

Mit dieser Änderung soll Inhabern aller „Altklassen“, die zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von maximal 125 cm³ berechtigen, der Zugang zur Fahrerlaubnisklasse A2 erleichtert werden.

Zu Nummer 8 (§ 17 Absatz 6 Satz 2)

Diese Regelung dient der Klarstellung, da bei Fahrzeugkombinationen der Klasse BE, bei denen die Fahrerlaubnis auf einem Zugfahrzeug der Klasse B mit Schaltgetriebe erworben wurde, auch die Fahrerlaubnis der Klasse BE nicht auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal beschränkt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 18 Absatz 1)

Mit dieser Regelung wird die Wartefrist bei Täuschungsversuchen verlängert, da Fahrerlaubnisinhaber, die einen solchen Aufwand für einen Täuschungsversuch unternehmen, über erhebliche Defizite hinsichtlich des Prüfungsstoffes verfügen und 4 Wochen nicht ausreichen, um diese Defizite abzubauen.

Zu Nummer 10 (§ 24a Absatz 3)

Das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt, soll bei der erstmaligen Befristung Grundlage für die Bemessungsdauer der Gültigkeit sein. Grundlage für die weitere Bemessungsdauer ist dann das Datum des Tages, an dem der zu verlängernde Führerschein endet. Dies gilt auch, wenn die Gültigkeit des Führerscheins bei Antragstellung noch gegeben oder bereits abgelaufen ist.

Zu Nummer 11 (§ 25a Absatz 1)

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass für die Ausstellung eines Internationalen Führerscheins dann kein neuer Kartenführerschein vorgelegt werden muss, wenn bereits ein vor dem 19.01.2013 ausgestellter Kartenführerschein vorliegt.

Zu Nummer 12 (§ 25b)**Zu a) und b) bb) (Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 neu)**

Neben den sich aus Besitzstandswahrungen ergebenden Beschränkung sollen auch andere Beschränkungen in den Internationalen Führerschein nach Anlage 8b übernommen werden. Gleiches gilt bereits für den Internationalen Führerschein nach Anlage 8c.

Zu b) aa) und c) (Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I. S. 3) erfolgten Änderung des § 25b FeV.

Zu Nummer 13 (§ 28)**Zu a) (Absatz 2)****Zu aa) (Satz 1)**

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung.

Zu bb) (Satz 3)

Da es sich bei der Fahrerlaubnis der Klasse AM um eine harmonisierte Fahrerlaubnisklasse handelt, ergibt sich die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Fahrzeuge aus der in Satz 1 erwähnten Entscheidung.

Zu b) (Absatz 4)**Zu aa) (Satz 1 Nummer 9 neu)**

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (C-224/10 und C-590/10) müssen Fahrerlaubnisse der Klassen C und D, die im EU/EWR-Ausland aufgrund in Deutschland nicht anzuerkennender Fahrerlaubnisse der Klasse B erteilt worden sind, in Deutschland nicht anerkannt werden, auch wenn sie für sich betrachtet keinen Makel aufweisen. Zur Umsetzung dieser Rechtsprechung wird in Nummer 9 eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Zu bb) (Satz 2)

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in allen Fällen durch feststellenden Verwaltungsakt die fehlende Berechtigung zu bestätigen.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Zu a) (Absatz 1)

Diese Regelung ermöglicht es zum Beispiel Inhabern einer durch einen Drittstaat erteilten Fahrerlaubnis der Klasse B in Deutschland auch Fahrzeuge der Klasse AM und L zu führen. Sie werden damit Inhabern einer deutschen bzw. einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis gleich gestellt.

Zu b) (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu c) (Absatz 3)

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in allen Fällen durch feststellenden Verwaltungsakt die fehlende Berechtigung zu bestätigen.

Zu Nummer 15 (§ 43a)

§ 43a regelt die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem, welches von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt und sodann anstelle der behördlichen Überwachung eingesetzt werden kann. Die Regelungen sollen zur Arbeitserleichterung bei den Landesbehörden beitragen, indem sie im Genehmigungsprozess als Maßstab und Checkliste dienen. Sie sollen aber auch gleichzeitig eine Bundeseinheitlichkeit der Qualitätssicherungssysteme im Hinblick auf die Qualität des Überwachungsniveaus und letztlich des Fahreignungsseminars gewährleisten. Die Regelungen zielen darauf ab, dass das Qualitätssicherungssystem vor Ort mindestens dieselben Anforderungen erfüllt wie die behördliche Überwachung. Nur dann ist ein Verzicht auf die behördliche Überwachung gerechtfertigt. Anders als bei der behördlichen Überwachung ist für ein Qualitätssicherungssystem nicht vorgesehen, dass der Überprüfungsturnus von 2 Jahren verlängert werden kann. Um die Durchführung der Qualitätssicherung für die Landesbehörde transparent und kontrollierbar zu machen, ist die Durchführung der Qualitätssicherung vor Ort zu dokumentieren und für die Behörde verfügbar zu halten.

Zu Nummer 16 (§ 44 Absatz 1)

Mit dieser Verordnung wird ein verbindliches Musters für die Teilnahmebescheinigung eingefügt.

Zu Nummer 17 (§ 48)**Zu a) (Absatz 2 Nummer 4)**

Aufgrund dieser Regelung benötigen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen D oder D1 künftig für das Führen von Mietwagen keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mehr, sofern sie aufgrund von § 48 Absatz 4 Nummer 7 keine Ortskenntnis besitzen müssen.

Zu b) (Absatz 3)

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung dann kein neuer Kartenführerschein beantragt werden muss, wenn bereits ein vor dem 19.01.2013 ausgestellter Kartenführerschein vorliegt.

Zu Nummer 18 (§ 48a Absatz 5)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters.

Zu Nummer 19 (§ 59 Absatz 4)

Klarstellung im Zuge der Verkehrszentralregister-Reform. Enthält eine Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, sollen sowohl bei Tateinheit als auch bei Tatmehrheit nur die registerpflichtigen Taten eingetragen werden. Insbesondere ist dies bei Tateinheit auch möglich, da durch die abschließende Aufzählung der Tatbestände in der Anlage 13 zur FeV klar zwischen registerpflichtigen und nicht registerpflichtigen Tatbeständen getrennt werden kann.

Zu Nummer 20 (Überschrift zu Kapitel IV)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Akkreditierungsregelungen.

Zu Nummer 21 (§ 66)

Nunmehr bedürfen die Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen der amtlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung wird für den Träger und seine Begutachtungsstellen erteilt. Kommen nach der Anerkennung neue Stellen hinzu, bedürfen diese ebenfalls einer Anerkennung.

Wesentliche Grundsätze für das Verfahren, die Dauer der Anerkennung, deren Rücknahme und Widerruf, die sich vorher aus allgemeinen Verwaltungsverfahrensprinzipien ergeben haben, sind jetzt wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen worden.

Bei der Verlängerung einer Anerkennung ist für den Nachweis der Voraussetzung kein neues Gutachten vorzulegen. Es reicht das letzte vorliegende Gutachten der BASt aus.

Zu Nummer 22 (§ 68)

Zum 31.12.2014 endet die Ausnahmeregelung des § 76 Nummer 16 FeV, nach der der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst als amtlich anerkannt gelten. Da diese Organisationen in der Regel ermächtigt sind, im Bereich der betrieblichen Prävention Ersthelfer auszubilden und die Voraussetzungen für diese Ermächtigungen mit denen der Anerkennung nach § 68 FeV vergleichbar sind, soll die durch die Unfallversicherungsträger erteilte Ermächtigung auch dazu berechtigen, im Fahrerlaubnisbereich Unterweisungen in lebensrettende Sofortmaßnahmen und Ausbildungen in Erster Hilfe zu erteilen. Auf diese Weise wird eine Doppelbelastung für diese Organisationen und Aufwand für die Anerkennungsbehörden vermieden.

Zu Nummer 23 (§ 70)

Die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden erfolgt nunmehr für die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung und für seine Stellen, seine Kurse und seine Kursleiter, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach der neu geschaffenen Anlage 15 vorliegen.

Wesentliche Grundsätze für das Verfahren, die Dauer der Anerkennung, deren Rücknahme und Widerruf, die sich vorher aus allgemeinen Verwaltungsverfahrensprinzipien ergeben haben, sind jetzt wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen worden.

Bei der Verlängerung einer Anerkennung ist für den Nachweis der Voraussetzung kein neues Gutachten vorzulegen. Es reicht das letzte vorliegende Gutachten der BASt aus.

Zu Nummer 24 (§ 72)

Aufgrund der genannten gesetzlichen Grundlagen ist die bisherige Akkreditierung durch die BASt durch eine Begutachtung zu ersetzen. Die Arten der Begutachtung werden nunmehr ausdrücklich in der Verordnung aufgeführt.

Die Gutachten der BASt mit Aussagen über die Erfüllung der Richtlinien nach § 72 Absatz 1 werden sowohl an die zu begutachtenden Stellen als auch an die für die amtliche Anerkennung oder für die Aufsicht zuständigen Länderbehörden übersandt. Die Begutachtungen können auch unangemeldet erfolgen oder auf eine Unterlagenprüfung beschränkt werden.

Grundlage für die Begutachtung durch die BASt sind die in Absatz 2 aufgeführten Richtlinien. Diese werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht, treten jedoch jeweils erst dann in Kraft, wenn in der Fahrerlaubnis-Verordnung nach Zustimmung des Bundesrates ein entsprechender statischer Verweis aufgenommen wurde.

Zu Nummer 25 (§ 74 Absatz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 76)**Zu a) (Nummer 11)**

Mit dieser Regelung erhalten auch Inhaber einer vor dem 19.01.2013 mit Beschränkung auf Automatikbetriebe erteilten Fahrerlaubnis die Möglichkeit, die Beschränkung bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE aufheben zu lassen, wenn sie die Fahrerlaubnis der Klasse B auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworben haben.

Zu b) (Nummer 11a)

Mit dieser Regelung werden nun auch Inhaber einer vor dem 19.01.2013 neu erteilten Fahrerlaubnis denjenigen gleichgestellt, denen nach Satz 1 ab dem 19.01.2013 die Fahrerlaubnis neu erteilt wird. Außerdem wird klargestellt, dass die Fahrerlaubnis-Behörde in allen Fällen eine Befähigungsprüfung verlangen kann. Alte Besitzstände bleiben auch dann gewahrt, wenn eine Befähigungsprüfung erfolgt.

Zu c) (Nummer 13)

Dies ist eine Folge der Änderung des Musters des Führerscheins in der Anlage 8.

Zu d) (Nummer 16)

Diese ist eine Folge der Änderung des § 68 FeV.

Zu e) (Nummer 17)

Die Übergangsvorschriften werden um Vorschriften für bestehende Anerkennungen ergänzt. Nach Ablauf von 3 Jahren muss eine neue Anerkennung auf der Grundlage der Neuregelung erfolgen.

Zu Nummer 27 (Anlage 3)

Zu a aa) aaa) und d)

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a als Datum der Erteilung der Klasse A das Datum der Erteilung der Klasse 1a eingetragen wird.

Zu a) bb) und d)

Diese Regelung soll Personen den vor dem 19.01.2013 möglichen prüfungsfreien Aufstieg von A (beschränkt) nach A auch nach dem 19.01.2013 ermöglichen, sofern sie zum Zeitpunkt der Erteilung der neuen Fahrerlaubnisklassen bereits seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) waren.

Zu a) aa) bbb), b) und c) aa)

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein wurde in § 6 Absatz 3 FeV festgelegt, dass Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen bleiben und sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 auf den Umfang der ab dem 19. Januar 2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 Absatz 1 erstrecken. Dem steht die bisherige Regelung, nach der die Klasse CE 79 nur auf Antrag erteilt wird, entgegen. Aus diesem Grund wird die Klasse CE 79 in die Spalte der weiteren Berechtigungen oder Einschränkungen übernommen.

Zu c) Buchstabe bb)

Bei den Dienstfahrerlaubnisklassen ab dem 01.01.1999 und bis zum 18.01.2013 muss in der Spalte „Zuteilung auf Antrag“ die CE 79 entfernt werden, da es diese ab dem 01.01.1999 nicht mehr gab. Bei den laufenden Nummern 4, 6 und 8 müssen die Schlüsselzahlen 171 bzw. 172 gestrichen werden, da diese nur bei Fahrerlaubnissen vergeben werden dürfen, die bis zum 31.12.1998 erteilt wurden.

Zu Nummer 28 (Anlage 4)

Zu a) und b) (Ziffer 2)

Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit sind keine Beeinträchtigungen, die generell für das Führen von Fahrzeugen ungeeignet machen. Die Orientierung im motorisierten Straßenverkehr erfolgt überwiegend über das optische System. Entscheidend bei der Beurteilung der Fahreignung ist vor allem die Frage der möglichen Kompensierbarkeit (so auch Anhang III zur 2. sowie 3. Führerscheinrichtlinie). Auch die Führer eines Kraftfahrzeugs, das der Personenbeförderung dient (Klasse D oder D1 sowie die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung), sind bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit fahrgeeignet. Grundsätzlich beeinflusst das Fehlen einer mündlichen Verständigung weder die Fahrkompetenz noch beeinträchtigt es die Verkehrssicherheit. Soweit möglich sind bei Vorliegen einer hochgradigen Hörstörung die Versorgung und das Tragen einer adäquaten Hörhilfe nach dem aktuellen Stand der medizinisch-technischen und audiologisch-technischen Kenntnisse jedoch zwingend notwendig. Durch eine vorhandene Hörminderung kann eine Steigerung anderer sensorischer Leistungen erreicht werden. Somit sind hörgeminderte oder gehörlose Fahrer in der Lage, durch besondere Umsicht, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit sicher am Straßenverkehr teilzunehmen.

Darüber hinaus ist bei der Gruppe 2 eine dreijährige Bewährung mit einem Kraftfahrzeug der Klasse B nachzuweisen.

Zu c) (Ziffer 5)

Der Begriff „Zuckerkrankheit“ ist auch im alltäglichen Sprachgebrauch eher unüblich geworden, dagegen hat sich der lateinische Begriff „Diabetes“ weitgehend durchgesetzt.

Zu d) (Ziffern 5.3 und 5.4)

In Anlage 4 FeV und in den Begutachtungs-Leitlinien sind die Bedingungen für die Fahreignung der Gruppe 2 definiert, die Erfüllung dieser Bedingungen stellt bei guter therapeutischer Kontrolle keine Ausnahme dar. Es soll aber in diesen Fällen eine fachärztliche Nachbegutachtung vorgenommen werden. Da die Wahrnehmung von Unterzuckerung (Hypoglykämie) eine entscheidende Rolle für die Beurteilung der Fahreignung spielt, sollte sie explizit auch in der Anlage 4 erwähnt werden. Die Präzisierung der Beschränkungen/Auflagen soll in der Praxis auftretende Unsicherheiten vermeiden. Die Auflage regelmäßiger ärztlicher Kontrollen bei medikamentöser Therapie mit niedrigem Hypoglykämierisiko für die Gruppe 2 entspricht der therapeutischen Praxis. Die Forderung nach Nachbegutachtung alle 3 Jahre bei Therapie mit hohem Hypoglykämierisiko entspricht den seit 2000 gültigen Begutachtungs-Leitlinien, die bereits Nachbegutachtungen alle 2 bzw. 3 Jahre (bei Insulin- bzw. Sulfonylharnstoffbehandlung) vorsehen.

Zu e) (Ziffer 11.2)

Als Ursache für eine Tagesschläfrigkeit kommen neben Schlafstörungen auch andere Krankheiten in Frage. Es ist deshalb angezeigt, diesen Unterpunkt nicht nur auf Schlafstörungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit, sondern auf Tagesschläfrigkeit allgemein zu beziehen. Die Umformulierung bei den Beschränkungen/Auflagen dient der Präzisierung.

Zu f) (Ziffer 11.4)

Störungen des Gleichgewichtssinnes treten auch unabhängig vom Hörorgan auf. Gleichgewichts- und Hörorgan sind zwar anatomisch nahe, dennoch gibt es zahlreiche Schwindelformen, die nicht vom Gleichgewichtsorgan ausgehen (sondern beispielsweise durch Störungen des Kreislaufs oder des Nervensystems entstehen).

Daher sollten die Störungen des Gleichgewichts in der Anlage 4 nicht als Unterpunkt zu 2. (Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit), sondern als 11.4 (Unterpunkt zu „Verschiedenes“) geführt werden. Störungen des Gleichgewichtssinnes führen oft zu Schwindel, der zu den häufigsten Beschwerdebildern in der Medizin gehört. Patienten mit anfallsweise oder ständig auftretenden Störungen des Gleichgewichts sind in der Regel nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Begründete Ausnahmen sind jedoch möglich, z. B. wenn Schwindelattacken stets von vorhergehenden Warnzeichen begleitet sind, so dass ein sicheres Anhalten bzw. Nichtantritt der Fahrt möglich ist. Ausnahmegründe sowie Be-

schränkungen und Auflagen in diesen Fällen sind in dem neuen Kapitel der Begutachtungs-Leitlinien umfänglich dargestellt, so dass an dieser Stelle explizit darauf verwiesen werden sollte.

Zu Nummer 29 (Anlage 4a)

Die neue Anlage 4a ersetzt die bisherige Anlage 15 und wurde aufgrund der Arbeitsergebnisse der MPU-Reform angepasst.

So soll klargestellt werden, dass Untersuchungen und Gutachten auf Basis der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung zu erfolgen haben. Diese werden unter Federführung der BASt unter Beteiligung der jeweiligen Fachgesellschaften erarbeitet. Sie werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht, treten jedoch jeweils erst dann in Kraft, wenn in der Fahrerlaubnis-Verordnung nach Zustimmung des Bundesrates ein entsprechender statischer Verweis aufgenommen wurde.

Die Abgabe einer Urinprobe unter direkter Sichtkontrolle wird von vielen Menschen als sehr unangenehm empfunden. Es ist daher wünschenswert, dass neben der Uringewinnung unter Sicht eine alternative Methode angeboten werden kann. Eine Möglichkeit besteht zum Beispiel darin, den Urin durch vom Kunden einzunehmende Substanzen zu markieren und damit dieser Person eindeutig zuzuordnen. Die Unbedenklichkeit dieser Markierungssubstanzen muss gegeben sein. Es sollten dafür nur Stoffe eingesetzt werden, die in Deutschland dem Arzneimittel- oder Medizinproduktegesetz unterliegen und deren Vorhandensein und Nachweis die forensisch-toxikologische Analyse auf Alkohol, Drogen und Medikamente sowie deren jeweilige Abbauprodukte nicht stört.

Mit den neuen Nummern 3 und 6 in Ziffer 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass seit Einführung der 2. Auflage der Beurteilungskriterien eine steigende Zahl von (bewiesenen) Fälschungen und Manipulationen von Abstinenzbefunden und/oder Abstinenznachweisen zu verzeichnen ist. Dies kann sowohl durch die Träger von Begutachtungsstellen als auch durch die BASt bestätigt werden. Durch die Benennung dieser Einrichtungen für die Einbestellung und Probenentnahme wird gewährleistet, dass die Drogen- und Alkoholkontrollen für das Fahrerlaubniswesen durch neutrale und qualitätsgesicherte Stellen erfolgen. Die Erstellung solcher Abstinenznachweise im „freien“ Markt

birgt zu sehr die Gefahr, dass es zu unwirksamen Einbestellungs- und Abnahmeverfahren kommt.

Grundlage für die Begutachtung sind die Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung. Diese werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht, treten jedoch jeweils erst dann in Kraft, wenn in der Fahrerlaubnis-Verordnung nach Zustimmung des Bundesrates ein entsprechender statischer Verweis aufgenommen wurde.

Zu Nummer 30 (Anlage 5)

Neu aufgenommen wurde das Erfordernis der Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren von einer geeigneten unabhängigen Stelle.

Zu Nummer 31 (Anlage 6)

Zu a) (Nummer 1.2.1)

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu b) bis e) (Nummern 2.2.2., 2.2.3 und 3)

Die mit der 5. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Regelungen vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279) zum 01.07.2011 erfolgte Änderung dieser Nummern der Anlage 6 erfolgte aus redaktionellen Gründen (Einfügung neuer Nrn. 2.3 und 2.4) und sollte keine materielle Änderung beinhalten. Sie hat jedoch dazu geführt, dass Untersuchungen von Altinhabern, die bis zum 30.06.2011 grundsätzlich von einem Augenarzt durchzuführen waren, nun auch von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einem Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung geleistet werden können. Altinhaber, die die Anforderung nach Ziffer 2.1. nicht erfüllen, müssen sich auch dann einer augenärztlichen Untersuchung unterziehen, wenn nach den bis zum 31.12.1998 geltenden Regelungen eine augenärztliche Untersuchung nicht gefordert war, da bis zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen teilweise geringer war. Diese Regelung betrifft nur Fahrerlaubnisinhaber, die ihre Fahrerlaubnis verlängern.

In Ziffer 2.2.2 ist nunmehr zur Klarstellung der Begriff des „Stereosehens“ explizit aufgeführt worden.

In Nummer 2.2.3 neu wird zudem nunmehr die Regelung für Altinhaber verständlicher gestaltet.

Zu f) (Rückseiten der Muster)

Zu aa) Vorderseite

Die Angabe der Nummer des Personalausweises ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Zu bb) Rückseite

Da die ständigen Anpassungen der Anlage 6 zu erheblichem Aufwand bei den Ärzten führen, da immer wieder neue Formularsätze erforderlich werden, sollen diese künftig nicht mehr durch die Verordnung vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 32 (Anlage 7)

Zu a) (Nummer 1.1 Satz 3)

Da es nicht notwendig ist, den Fragenkatalog als Richtlinie zur veröffentlichen, wird diese Begrifflichkeit hier gestrichen.

Zu b) (Nummer 1.2.2)

Zu aa) (Satz 3)

Die Fußnote ist hier nicht notwendig, da nur 6 Fehlerpunkte zulässig sind.

Zu bb) (Satz 4)

Die Prüfungsrichtlinie regelt neben der Zusammenstellung der Fragen auch weitere Einzelheiten der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung.

Zu c) (Nummer 1.4)

Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 18 Absatz 1 Satz 1 enthalten und daher in der Anlage 7 nicht erforderlich.

Zu d) (Nummer 2.2.1)

Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/47/EG der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 261/ vom 3.10.2013, S. 29).

Zu e) (Nummer 2.2.18)

Mit dieser Neufassung der Vorgaben für die Schutzkleidung erfolgt eine Konkretisierung und Anpassung an aktuelle Anforderungen, die der Verkehrssicherheit dient.

Zu f) (Nummer 2.2.19 neu)

Mit dieser Vorschrift wird entsprechend des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2006/126 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein die bisher bereits ausgeübte Praxis bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung geregelt, nach der körperlich behinderte Bewerber speziell ausgestatte Fahrzeuge nutzen können.

Zu g) (Nummer 2.2.20 neu)

Mit dieser Regelung wird eine Übergangsregelung für Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit Leistungsbeschränkung, die zum 19.01.2013 durch die Klasse A2 ersetzt worden ist, aufgenommen.

Zu h) (Nummer 2.7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (Anlage 8)

Mit der Neufassung der Muster wird die Ziffer 12 der Legende des Führerscheins redaktionell geändert.

Zu Nummer 34 (Muster der Anlage 8a)

Nach § 6a Absatz 2 ist auch bei der Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 96 eine Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre möglich.

Zu Nummer 35 (Anlage 8b Nummer 6)

Zu a) (Zeile A beschränkt)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur aufgrund der mit der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erfolgten Änderung der Fahrerlaubnisklassen.

Zu b) (letzter Satz)

Neben den in der Tabelle aufgeführten Beschränkungen der internationalen Fahrerlaubnisklassen, sollen auch Beschränkungen, die sich insbesondere aus den Besitzstandsregelungen (z. B. CE 79) ergeben, in den Internationalen Führerschein eingetragen werden.

Zu Nummer 36 (Anlage 8c)**Zu a) (Nummer 5)**

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur aufgrund der mit der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erfolgten Änderung der Fahrerlaubnisklassen.

Zu b) (Nummer 6)**Zu aa) bis cc) (Klassen A1, Abeschränkt, BE)**

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur aufgrund der mit der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erfolgten Änderung der Fahrerlaubnisklassen.

Zu dd) (letzter Satz)

Neben den in der Tabelle aufgeführten Beschränkungen der internationalen Fahrerlaubnisklassen, sollen auch Beschränkungen, die sich insbesondere aus den Besitzstandsregelungen (z. B. CE 79) ergeben, in den Internationalen Führerschein eingetragen werden.

Zu Nummer 37 (Anlage 9)**Zu a) (Schlüsselzahl 46)**

Es handelt es sich hierbei um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu b) aa) (Schlüsselzahl 181)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung aufgrund der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein erfolgten Änderung der Fahrerlaubnisklassen. Die Klasse S wurde zum 19.01.2013 durch die Klasse AM ersetzt. Die Schlüsselzahl 181 wird nicht mehr zugeteilt.

Zu b) bb) cc) (Schlüsselzahl 184)

Nach § 6a Absatz 2 ist auch bei der Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 96 eine Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre möglich.

Zu b) bb) und dd) (Schlüsselzahlen 182, 185, 186, 187)

Die Schlüsselzahl 182 bildet lediglich die Rechtslage bis zum 18.01.2013 ab. Um die mit den zum 19.01.2013 geänderten Mindestalterregelungen für die Klassen C, CE, D1, D1E, D und DE verbundenen Auflagen abbilden zu können, müssen neue Schlüsselzahlen eingeführt werden.

Zu b) ee) (Schlüsselzahlen 171 bis 175, 178, 179, 182)

Es handelt sich hierbei um eine Folge der Änderung unter Buchstabe bb) und dd). Außerdem soll mit dieser Formulierung klargestellt werden, dass diese Schlüsselzahlen aus Gründen der Besitzstandswahrung auch dann zugeteilt werden, wenn eine Fahrerlaubnis nach Entzug einer vor dem 19.01.2013 erteilten Fahrerlaubnis neu erteilt wurde.

Zu Nummer 38 (Anlage 11)

Zu a) (Kroatien)

Mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union finden für in Kroatien erteilte Fahrerlaubnisse die Vorschriften der §§ 28, 29 und 30 FeV-Anwendung.

Zu b) und c) (Anlage 11 Fußnoten 4 und 6)

Nach dem Wortlaut des § 31 FeV können Lernführerscheine nicht unter erleichterten Bedingungen umgetauscht werden. Das Wort „prüfungsfrei“ in den Fußnoten 4 und 6 der Anlage 11 lässt aber die Auslegung zu, dass lediglich eine prüfungsfreie Erteilung ausgeschlossen ist. Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 39 (Anlage 13)

Behebung redaktioneller Versehen wie folgt:

Zu Buchstabe a

Einschränkung der lfd. Nr. 11.2.2 auf Verstöße innerhalb geschlossener Ortschaften, da nur hier die Eintragungsgrenze von 60 Euro (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb StVG-neu) erreicht ist.

Zu Buchstabe b

Die lfd. Nrn. 89a und 245 BKat sind zu ergänzen, denn sie besitzen wie die bereits aufgeführten Verstöße an Bahnübergängen direkte Verkehrssicherheitsrelevanz und erreichen auch die Eintragungsgrenze von 60 Euro.

Zu Buchstaben c und d

Die lfd. Nr. 233 wird systematisch richtig zu den Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingeordnet.

Zu Nummer 40 (Anlage 14 (zu § 66 Abs. 2))

Es wird nicht mehr die Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung erteilt, sondern als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung. Die Antragsunterlagen werden nunmehr in die Anlage aufgenommen. Die besonderen fachlichen Anforderungen, deren Erfüllung von der BAST überprüft wird, sind jetzt als Richtlinie ausgestaltet worden. Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen ist durch ein Gutachten der BAST nachzuweisen. Sofern der Träger bereits anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen. Es reicht das letzte vorliegende Gutachten der BAST aus. Dieses Gutachten ist nicht älter als zwei Jahre.

Neu aufgenommen wurde das Erfordernis der Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren von einer geeigneten unabhängigen Stelle.

Zu Nummer 41 (Anlage 15 (zu § 70 Abs. 2 FeV))

Die bisherige Anlage 15 wird aus rechtstechnischen Gründen Anlage 4a.

Die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung werden aufgenommen und die Antragsunterlagen aufgeführt.

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen ist durch ein Gutachten der BAST nachzuweisen. Sofern der Träger bereits anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen. Es reicht das letzte vorliegende Gutachten der BAST aus. Dieses Gutachten ist nicht älter als 2 Jahre.

Die Wirksamkeit der Kurse ist durch Evaluation nachzuweisen.

Zu Nummer 42 (Anlagen 17 und 18)

Anlage 17

Die Checkliste für die Prüfungsinhalte in Anlage 17, die ein Qualitätssicherungssystem bei der Überprüfung vor Ort leisten muss, ist § 43 FeV nachgebildet. Hinzu kommt eine über die behördliche Überwachung hinausgehende Maßnahme, die geeignet ist, das Qualitätsniveau des Fahreignungsseminars zusätzlich zu verbessern. Neben den beispielhaft aufgezählten Maßnahmen kann das Qualitätssicherungssystem auch alternative gleichwertige Maßnahmen eigenständig bestimmen, womit Erfahrungen aus der Praxis nutzbar gemacht werden. Damit soll zum einen erreicht werden, dass das Qualitätssicherungssystem ein „Mehr“ an Qualität erzeugt als die reine behördliche Überwachung. Zum anderen sollen die Seminarleiter durch das Absehen von behördlicher Überwachung einen Anreiz erhalten, sich einem solchen Qualitätssicherungssystem anzuschließen, damit die Behörden dadurch entlastet werden können.

Anlage 18

Mit dieser Verordnung wird ein verbindliches Musters für die Teilnahmebescheinigung eingefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes)

Diese Änderung ist eine Folge der mit der Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie erfolgten Heraufsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Klassen C, CE, D und DE. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 b) aa) und Nummer 9 c) aa) der Fahrerlaubnis-Verordnung in der ab dem 19.01.2013 geltenden Fassung wird das erforderliche Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE auf 18 Jahre und für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen D und DE auf 21 Jahre abgesenkt, wenn zuvor eine Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) erfolgt ist. Nach § 1 Absatz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) ist jedoch bislang Voraussetzung für eine solche Grundqualifikation, dass eine entsprechende Fahrerlaubnis vorliegt.

Da auch nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates eine Fahrerlaubnis nicht Voraussetzung für die Grundqualifikation ist, soll künftig auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass bei gemeinsamen Ausbildungsgängen alle besonderen Ausbildungsfahrten in den Klasse C und CE bzw. C1 und C1E bereits für die Durchführung der praktischen Prüfung der Klasse C bzw. C1 durch die Ausbildungsbescheinigung nachzuweisen sind.

Zu Nummer 2 (Anlage 4)

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung der mit der Achten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 10. Januar 2013 (BGBl. I. S 35) erfolgten Änderung der Anlage 7.2.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass von einem gemeinsamen Ausbildungsgang dann auszugehen ist, wenn die Anhängerklasse gleichzeitig mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug ausgebildet wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Prüfungsordnung für Fahrlehrer)

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 1 Satz1)

Hierbei handelt es sich um eine Folge der Änderung der Definition von Automatikfahrzeugen.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 15 Absatz 1 Satz 2 neu)

Die fahrerlaubnisrechtliche Regelung nach der eine Fahrerlaubnis, die durch eine praktische Prüfung mit Kraftfahrzeug ohne ein Schaltgetriebe erworben wurde, dann nicht mehr auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal oder bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 ohne Kupplungshebel zu beschränken wird, wenn der Bewerber bereits

Inhaber einer auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B ist, soll auch in das Fahrlehrerrecht übernommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 1 (Abschnitt 6)

Hierbei handelt es sich um eine Folge der Änderung des Anerkennungsverfahrens für die in § 72 genannten Einrichtungen. Die Gebühren bleiben unverändert.

Zu Nummer 2 (Nummer GebNr. 202.5)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der mit der Achten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 10. Januar 2013 (BGBl. I. S 35) erfolgten Änderung des § 6.

Zu Nummer 3 (Nummer GebNr. 202.5)

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass diese Gebühren nur für die Eintragung der Schlüsselzahl 96 erhoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (§ 35h)

Die Norm für Kraftfahrzeug-Verbandkästen DIN 13164 wurde überarbeitet. Dabei wurde der Inhalt des Verbandkastens wie folgt geändert:

- ein 14-teiliges Fertigpflasterset wurde aufgenommen
- ein Verbandpäckchen K wurde aufgenommen
- ein Verbandpäckchen M wurde gestrichen
- ein Verbandtuch BR wurde gestrichen
- vier Stück Wundschnellverband DIN 13019-E wurden gestrichen
- zwei Feuchttücher zur Hautreinigung wurden aufgenommen
- die Verwendung von Mullbinden als Alternative für Fixierbinden wurde gestrichen.

Im Jahr 2014 sind beide Normfassungen parallel gültig, ab Januar 2015 gilt nur noch die neue Norm.

In Kraftfahrzeugen können auch weiterhin Verbandkästen bzw. Erste-Hilfe-Material nach der bisherigen Normfassung mitgeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 3a)

Der Vollzugsdienst des Bundesamtes für Güterverkehr verfügt derzeit über 439 relevante Dienstfahrzeuge, die sämtlich mit einem nach hinten wirkenden Signalgeber für rote Lichtschrift ausgerüstet sind.

Die derzeitige Farbgebung beruht auf einer Ausnahmegenehmigung. Bei BAG-Kontrollen des Güter- und Personenverkehrs auf der Straße werden für den Anhaltevorgang Anhaltensignalgeber in roter Lichtschrift verwendet. Um Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern zu vermeiden, ist es sinnvoll an dieser Farbgebung festzuhalten. Die Fahrzeuge der Kontrolldienste benachbarter EU-Länder verfügen ebenfalls über Signalgeber mit roter Lichtschrift. Ein einheitliches Erscheinungsbild im internationalen Kontext dient der schnelleren Wiedererkennbarkeit und erhöht die Verkehrssicherheit.

Zu Nummer 3 (§ 53a Absatz 1 Satz 2)

Auch Warnwesten, die dieser neuen Norm entsprechen, erfüllen die Vorschriften des Absatzes 2 Nummer 2.

Zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstung wurde die EN 471:2003+A1:2007 durch die EN ISO 20471:2013 ersetzt. Damit erhalten Hersteller nur noch eine CE-Kennzeichnung, wenn sie die Warnwesten konform zur EN ISO 20471:2013 produzieren.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Zu a) (Absatz 1)

Durch diese Einfügung soll klargestellt werden, dass diese Regelung auch die ggf. für diese Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften umfasst.

Zu b) (Absatz 2)

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Artikel 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der hintereinander kurzfristig erfolgten Änderungen ist die Fahrerlaubnis-Verordnung unübersichtlich geworden. Es erscheint daher sinnvoll, den geltenden Rechtszustand in einer konsolidierten Fassung zu dokumentieren.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2729):**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Geringe Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	- 122.000 €
Verwaltung (Bund) Einmaliger Erfüllungsaufwand:	10.000 €
Der NKR unterstützt die Vereinfachung bei der Anerkennung von Organisationen, die auch im Bereich der betrieblichen Prävention anerkannt sind. Er fordert das Ressort auf, im Bereich der psychologischen Testverfahren im Rahmen der MPU den Erfüllungsaufwand im weiteren Verfahren abzuschätzen. Darüber hinaus hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen:

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden vornehmlich die Fahrerlaubnis-Verordnung jedoch auch weitere straßenverkehrsrechtliche Verordnungen geändert bzw. angepasst. Es erfolgen dabei u.a.

- die notwendigen Folgeänderungen aus der gesetzlichen Umsetzung der Verkehrszentralregister- und Punktereform,
- Anpassungen aufgrund der Änderung von EU-Recht bzw. aufgrund von Erfahrungen in der Anwendung von EU-Recht sowie
- die Umsetzung erster Ergebnisse der Reform der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU).

Erfüllungsaufwand:

Künftig wird im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung oder bei der Urinabgabe für Abstinenzbelege ein alternatives Verfahren zur Urinabgabe unter Aufsicht zur eindeutigen Identifizierung des Urins angeboten. Pro Person können Sachkosten in geringer Höhe entstehen, wenn sie sich für die alternative Methode entscheidet.

Die Wirtschaft wird um 122.000 € im Jahr entlastet, da das Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Mietwagen entfällt. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Kraftfahrzeugführer die Klasse D oder D1 besitzt, der Ort des Betriebsitzes weniger als 50.000 Einwohner besitzt und keine Ortskenntnisse erforderlich sind.

Der Bundesverwaltung (Bundesdruckerei) entsteht aufgrund der Anpassung des Führerscheinstempels einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 10.000 €.

Am 31. Dezember 2014 endet die Ausnahmeregelung für Rettungs- und Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz) nach § 76 Nr. 16 FeV. Hiernach gelten diese als anerkannte Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in erster Hilfe. Nach Ende der Frist wäre eine Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde notwendig. Da diese Organisationen in der Regel auch von Unfallversicherungsträgern ermächtigt sind, im Bereich der betrieblichen Prävention Ersthelfer auszubilden, sollen sie künftig weiterhin als anerkannt gelten. Somit kann sowohl für die Organisationen als auch für die Verwaltung der Länder zusätzlicher und unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies unterstützt der NKR ausdrücklich.

Darüber hinaus wird mit vorliegender Verordnung die Bestätigung der Eignung von psychologischen Testverfahren im Rahmen der MPU erforderlich. Das Ressort konnte zu dem anfallenden Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung sowie zu der erwarteten Fallzahl keine Aussage treffen. Der entstehende Erfüllungsaufwand hängt direkt mit der noch festzulegenden Zuständigkeit und dem danach gewählten Verfahren zusammen. Die Abstimmung mit den Ländern hierzu läuft derzeit. Der NKR empfiehlt daher, in der Diskussion sowohl den Erfüllungsaufwand als auch hinreichende Alternativlösungen für Wirtschaft und Verwaltung von Anfang an mitzubetrachten und fordert das Ressort auf, ihn regelmäßig über den Fortgang zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatte